

Org.-Büro) eingesetzt werden, gilt die in der Anordnung vom 6. August 1958 über die Arbeitsfreistellungen von Sportlern und Funktionären zur Teilnahme an Sportlehrgängen und Sportveranstaltungen (GBl. I S. 649) getroffene Regelung.

(2) Als Anträge für die Arbeitsfreistellung im Sinne der Anordnung vom 6. August 1958 gelten die vom Deutschen Turn- und Sportbund herausgegebenen Teilnehmerkarten.

§ 3

Fortzahlung des Lohnes bei Arbeitsfreistellungen

Die Fortzahlung des Lohnes bei Arbeitsfreistellungen für alle in den §§ 1 und 2 genannten Sportler und Funktionäre ist gemäß § 6 der Anordnung vom 6. August 1958 über die Arbeitsfreistellungen von Sportlern und Funktionären zur Teilnahme an Sportlehrgängen und Sportveranstaltungen zu regeln.

§ 4

Schlußbestimmung

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 23. Mai 1959

Der Vorsitzende des Staatlichen Komitees
für Körperkultur und Sport

Ewald

Anordnung über die Prämierung der Sauenabferkelung und Ferkelaufzucht.

Vom 6. Mai 1959

Zur Sicherung des Planes der Marktproduktion von Schweinen im Jahre 1959/1960 und des geplanten Schweinebestandes Ende 1959 wird im Einvernehmen mit dem Minister für Land- und Forstwirtschaft und dem Minister der Justiz sowie dem Minister des Innern — Staatssekretär für die Anleitung der örtlichen Räte — folgendes angeordnet:

§ 1

An Sauenhalter (LPG, VEG, Einzelbauern und sonstige Sauenhalter) werden folgende Prämien gewährt:

1. für jede Sau, die in der Zeit vom 1. April bis 30. November 1959 nachweisbar abferkelt, eine Prämie von 30,— DM, unabhängig von der Anzahl der lebend geborenen Ferkel;
2. in der Zeit vom 1. Januar bis 30. November 1959 für jedes siebente und darüber hinaus für jedes weitere in der eigenen Wirtschaft aufgezogene Ferkel eines Wurfes im Alter von mindestens 8 Wodien eine Prämie von 10,— DM.

§ 2

Die Sauenhalter, die Anspruch auf die Auszahlung der Prämien nach § 1 erheben, haben bei den Räten der Gemeinden die Abferkelung der Sau und die Anzahl der lebend geborenen Ferkel innerhalb 3 Tagen nach der Abferkelung anzuzeigen. Die Räte der Gemeinden überzeugen sich von der Richtigkeit der Angaben der Sauenhalter.

§ 3

Die Anträge auf Gewährung einer Prämie nach § 1 Ziff. 1 sind unmittelbar nach dem Ferkelwurf von den Räten der Gemeinden, zehntägig zusammengefaßt, in zweifacher Ausfertigung den Räten der Kreise, Abteilung Erfassung und Einkauf, vorzulegen.

§ 4

Vor der Gewährung der Prämien nach § 1 Ziff. 2 nehmen die Räte der Gemeinden, spätestens 8 Wochen nach der Anzeige der Ferkelgeburten, eine Nachkontrolle bei den betreffenden Sauenhaltern vor, sie stellen fest, in welcher Höhe die Ferkelprämien für die aufgezogenen Ferkel an die Sauenhalter auszuzahlen sind. Die Aufstellung über die zu zahlenden Ferkelprämien ist von den Räten der Gemeinden zehntägig an den Rat des Kreises, Abteilung Erfassung und Einkauf, in zweifacher Ausfertigung einzureichen.

§ 5

Die Abteilung Erfassung und Einkauf und die Abteilung Land- und Forstwirtschaft der Räte der Kreise bestätigen die von den Räten der Gemeinden eingereichten Anträge und Aufstellungen und übergeben sie innerhalb 3 Tagen dem zuständigen volkseigenen Erfassungs- und Einkaufsbetrieb landwirtschaftlicher Erzeugnisse (VEAB), der die Prämien an die Sauenhalter in der bestätigten Höhe innerhalb 5 Tagen auszahlen hat.

~ § 6

Wird festgestellt, daß der Sauenhalter durch unrichtige, unvollständige oder irreführende Angaben die Bewilligung einer dieser Prämien erwirkt hat, so hat der Sauenhalter auf Grund eines Bescheides der Abteilung Erfassung und Einkauf des Rates des Kreises dem VEAB die Prämien innerhalb der im Bescheid festgelegten Fristen zurückzuerstatten. Die Strafbarkeit nach der Wirtschaftsstrafverordnung bleibt davon unberührt.

§ 7

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1959 in Kraft.

Berlin, den 6. Mai 1959

Der Staatssekretär für Erfassung und Einkauf
landwirtschaftlicher Erzeugnisse

Koch

Anordnung Nr. 4* über den Abschluß von Verträgen über die Mast von Schlachtvieh.

Vom 12. Mai 1959

Zur Änderung der Anordnung Nr. 2 vom 24. Dezember 1957 über den Abschluß von Verträgen über die Mast von Schlachtvieh (GBl. I 1958 S. 74) wird im Einvernehmen mit dem Minister für Land- und Forstwirtschaft und dem Minister der Finanzen folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 4 der Anordnung Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„(1) Die VEAB sind berechtigt, Verträge über die Mast von Jungrinder* mit

- a) landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften,

* Anordnung Nr. 3 (GBl. I 1958 S. 487)